

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 3 (1877)  
**Heft:** 36

**Artikel:** Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh. : II.  
**Autor:** A.K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238751>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wird bei der Betrachtung vorstehender Zahlen sagen: «So kann es nicht sein! Da ist nicht die gleiche Elle angelegt worden!» Ich glaube sogar, die Schaffhauser lesen so gut als die Thurgauer, die Nidwaldner nicht schlechter als die Obwaldner, die Zürcher, Genfer, Glarner, Berner, Aargauer beziehungsweise mindestens so ordentlich wie die Luzerner, Zuger, Freiburger, Schwyz, Tessiner; dass Appenzell A.-Rh. in der Lesefertigkeit hinter Obwalden, Schwyz, Freiburg etc. stehe, kann mir niemand weiss machen. Das Regulativ ist eben nicht überall mit der gleichen Strenge — oder Milde, wenn man will — gehandhabt worden. Wer aber hat Recht, die strengern oder die mildern Experten?

## Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh.

### II.

**A. K. Beleuchtung.** Die Normalien rathen Lichteinfall von zwei Seiten an, was wir gerne als richtig anerkennen. Die neuesten Schriftsteller über Schulhygiene befürworten zwar mit Nachdruck einseitige Beleuchtung. Doch sie scheinen bei dieser Forderung immer zu vergessen, dass ein Schulzimmer nicht bloss Schreib- und Zeichnungs-, sondern auch Wohnraum für die Schüler sein soll und dass der Einfluss des Sonnenlichtes auf die Jugend und ihre Entwicklung von grosser Bedeutung ist. Wird ein Schulzimmer so gestaltet, dass der Haupteinfall des Lichtes von links stattfindet und nur die Frontwand fensterlos ist, so kann selbst die dreiseitige Beleuchtung nicht von Nachtheil sein. Eine glückliche Lösung der Beleuchtungsverhältnisse liegt vielleicht in der Kombination der jetzigen Architektur mit dem Shedbau.

Die Beleuchtungscoeffizienten, d. h. die Quotienten der Glasfläche in die Bodenfläche und den Kubikinhalt ergeben bei den aufgestellten Dimensionen:

Länge des Schulzimmers	8,4 m.
Breite desselben	6,2
Höhe desselben	3,0
Höhe der Fenster	1,8
Breite derselben	1,5
Anzahl der Fenster, zweiseitig	3+2,

folgende Zahlen: 5,5 und 55,2 — welche den Anforderungen der Hygiene eben nicht genügen. Also wäre jedenfalls zu wünschen, dass die Fenster- und damit verbunden die Zimmerhöhe etwas grössere Ausdehnung beanspruchen könnten.

**Heizung und Ventilation.** Es wird Ofenfeuerung und damit verbundene Luftzirkulation gefordert, was für die Verhältnisse einer Landschule gewiss das einzige Mögliche sein kann. Grössere Ortschaften werden sich wohl mehr und mehr für Zentralheizung entscheiden; geben doch die neuesten Luftheizeinrichtungen den früheren Klagen nicht mehr Raum und genügen sie in ausreichendstem Maasse den an sie gestellten Wünschen! — Gusseiserne Zylinderöfen werden mit allem Nachdruck bekämpft.

**Innerer Ausbau der Lehrzimmer.** Sehr anerkennenswerth ist die Bestimmung, dass die Fussböden der Schulräume aus Hartholz anzulegen, tannene Böden also nicht zu empfehlen oder zu billigen seien; ebenso dass das Wandgetäfer mindestens 2,5 m. Höhe weisen soll, wenn nicht das ganze Zimmer getäfert wird. Warum ist für den innern Ausbau der Lehrerwohnungen nicht eine ähnliche Bestimmung aufgenommen? Wir kennen viele Schulhäuser, in denen die Lehrerwohnungen gegenüber den eigentlichen Schullokalitäten durchaus nicht entsprechend ausgeführt sind.

**Aborte.** Diesem bis jetzt noch selten glücklich gelösten Problem der Schularchitektur schenken die Normalien

gehörige Wichtigkeit und suchen den vielfach bestehenden Uebelständen mit allem Nachdruck entgegen zu wirken. Die Aborte sind im Treppenhaus angebracht, und guter Abschluss vom Korridor, Cementgruben, Abzugskanäle für die schlechte Luft sind dringend empfohlen.

Auch die Bestuhlung wird in Betracht gezogen. Die Normalien sehen in der Durchführung der Einzelpulte die einzige richtige Erledigung der Schulbankfrage. Warum dann trotz der ziemlich reich gebotenen Bodenfläche doch auf fünfplätzige Schulbänke verwiesen wird, begreifen wir nicht leicht. Schulen, die zweiplätzige Pulte eingeführt haben, würden solche, im Interesse des Unterrichts, der Disziplin etc., nicht wieder an mehrplätzige umtauschen. Dass für Sitz- und Tischbrett Hartholz verlangt wird, rechtfertigt sich sehr. Denke man nur an alte, ausgenutzte Tannenholzbänke! Die angeführten Grundbedingungen zur Herstellung guter Subsellien sind dagegen zu unbestimmt; sie sollten durch genaue Maasstabellen ersetzt werden. Doch es steht zu hoffen, dass auch im Appenzellerland die Anfertigung neuer Schulbänke nicht mehr dem ersten besten Schreiner, sondern nur Werkstätten, die mit Fachkenntniß solcher Fabrikation sich zuwenden, anvertraut werde. In vielen Schulen sind jetzt schon die bekannten St. Galler Bänke eingeführt.

Aus den beigefügten Plänen lässt sich ersehen, dass die Anlage der Schulzimmer mit vielem Verständniss durchgeführt ist. Es kommen z. B. auf den 1. Boden 1 Lehrzimmer für 40 à 45 Schüler, 2 Arbeitszimmer, 1 Garderobezimmer, die nöthigen Korridore und rechts und links vom Treppenhaus die Aborte. Der 2. Stock enthält die Lehrerwohnung mit 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmern, Küche und Arbeitszimmer für den Lehrer. Der Dachraum umfasst noch 2 Schlafzimmer, so dass also die Lehrerwohnung im Ganzen 6 Zimmer nebst Küche und übrigen nöthigen Räumlichkeiten bietet: ein deutlicher Wink für Schulbehörden oder Gemeinden, welche dem Lehrer gerne eine Taglöhnerwohnung zur Verfügung stellen! — Das Doppelschulhaus entspricht dem einfachen in allen Details.

Zum Schluss dürfen wir der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. gratuliren, dass sie den Bedürfnissen der Schule in so schöner Weise gerecht werden will. Es steht zu erwarten, dass bald andere Kantone solch rühmenswerthes Beispiel nachahmen werden.

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. August.)

1. Die Firma Hindermann & Siebenmann in Zürich anerbietet für Schulen folgende Preisreduction für das in ihrem Verlag erscheinende «Bilderwerk» v. J. Staub (Preis eleg. gebunden Fr. 20.— per Expl.).

Bei Abnahme von 100 Expl.	Fr. 19.—	per Expl.
” ” ”	200	18.50 ” ”
” ” ”	300	18.— ” ”
” ” ”	400	17.— ” ”

Bestellungen von Seiten von Schulbehörden oder Lehrern innert Monatsfrist vermittelt die Erziehungs-Kanzlei.

2. Antrag an den Reg.-Rath betreffend Ertheilung eines Staatsbeitrags von 150 Fr. an die Erstellung eines Schulhausbrunnens in Oberweil - Niederweil, eines solchen von 200 Fr. an die Kosten eines Turnplatzes in Guntalingen und eines solchen von 800 Fr. an den kaufmänn. Verein in Zürich für Unterrichtszwecke.

3. Genehmigung der Erweiterung der Ergänzungsschule an der freien Schule in Wädenswil auf 24 weitere Stunden, jedoch in der Meinung, dass für diejenigen Schüler, die von diesem gebotenen Vortheil keinen Gebrauch machen, die gesetzliche Ergänzungsschule mit 8 Stunden fortbestehe.